

**Bestattungssatzung der Stadt Straubing vom 25.03.2009  
(ABI. 12/2009)**

Bekanntmachung: 26. März 2009 (ABI. S. 80/2009)

Inhaltsübersicht:

- § 1 Bestattungseinrichtungen
- § 2 Bestattungsbegriff
- § 3 Durchführung der Bestattung
- § 4 Aufbewahrung im Leichenhaus
- § 5 Trauerfeier
- § 6 Leichenöffnung
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Inkrafttreten

Die Stadt Straubing erlässt aufgrund Art. 23 und Art. 24 Absatz 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958) folgende Bestattungssatzung:

§ 1  
Bestattungseinrichtungen

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält die Stadt Straubing folgende Bestattungseinrichtungen:

1. das Leichenhaus einschließlich der dazu gehörenden Einrichtungen;
2. das für das Bestattungswesen tätige Personal;
3. den städt. Friedhof Lerchenhaid (Friedhof für die Mitglieder der jüdischen Kultusgemeinde).

---

4. Ergänzungslieferung; Stand: 01.09.2009

### § 2 Bestattungsbegriff

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Leichenversorgung, die Beförderung der Leiche innerhalb des Friedhofes und die Aufbahrung im Leichenhaus, Mitwirkung bei der Beerdigung von Leichen, Leichenteilen in Grabstätten und die Beisetzung von Urnen.

### § 3 Durchführung der Bestattung

Das Bestattungswesen bietet folgende Leistungen an:

1. Aufbewahrung und Aufbahrung der Leiche im städtischen Leichenhaus;
2. Transport der Leiche vom Leichenhaus zum Grab, einschließlich Versenken des Sarges bzw. der Urne;
3. sonstige mit der Beerdigung in engem Zusammenhang stehende Leistungen (z. B. Ausschmückung der Aufbahrungsstelle und der Aussegnungshalle, musikalische Darbietung in der Aussegnungshalle, Beförderung von Kränzen und Blumengebinden zum Grab).
4. Die Stadt kann durch Vereinbarung mit den Trägern der im Stadtgebiet liegenden nicht städtischen Friedhöfe die Bestattung übernehmen.

### § 4 Aufbewahrung im Leichenhaus

1. Das Leichenhaus dient zur Aufbahrung der Leichen und zur Aufbewahrung von Urnen, bis sie beigesetzt oder überführt werden.
2. Die Aufbahrung der Leiche geschieht bei geschlossenem Sarg. Das Bestattungsamt kann im Einzelfall eine Ausnahme von dieser Regelung zulassen. Die Zulassung einer Ausnahme hat zu unterbleiben, wenn Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind oder es der Würde des Verstorbenen widersprechen würde.

3. Soweit Leichenklimatruhen vorhanden sind, erfolgt die Aufbahrung der Leichen in diesen. Werden Leichen innerhalb von 24 Stunden nach auswärts überführt, kann von einer Aufbewahrung in den Leichenklimatruhen abgesehen werden, soweit der Zustand der Leiche dies zulässt.
4. Zu den Aufbahrungs- und Betriebsräumen im Leichenhaus haben nur Angehörige des Bestattungsamtes und ausdrücklich dazu ermächtigte Personen Zutritt.

### § 5 Trauerfeier

1. Die Trauerfeier findet in der Aussegnungshalle des Leichenhauses statt.
2. Erfolgt die Beerdigung im Rahmen einer religiösen Feier, so dürfen erst nach den religiösen Handlungen Nachrufe gehalten und Kränze niedergelegt werden.
3. Lichtbild-, Film- oder Tonaufnahmen von der Trauerfeier oder vom Leichenzug dürfen nur mit Genehmigung des Bestattungsamtes gemacht werden. Diese Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn die nächsten Angehörigen des Verstorbenen damit einverstanden sind oder ein öffentliches Interesse an den Aufnahmen besteht. Bei den Aufnahmen ist jede Störung der Trauerfeier zu vermeiden.
4. Ehrensalue darf mit Erlaubnis des Bestattungsamtes abgegeben werden. Das Bestattungsamt weist hierzu den dafür geeigneten Platz an.
5. Auffallend oder nicht dem Anlass einer Trauerfeier entsprechend gekleideten Personen, sowie Personen, die sich unwürdig benehmen, kann die Teilnahme an der Trauerfeier versagt werden.

### § 6 Leichenöffnung

1. Leichenöffnungen werden nur in den dafür vorgesehenen Räumen des städtischen Leichenhauses vorgenommen, soweit dies aufgrund amtlicher Anordnungen in Straubing vorgesehen ist.
2. Eine Leichenöffnung bedarf in jedem Fall einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder eines schriftlichen Antrags der nächsten Angehörigen.

### § 7 Ordnungswidrigkeiten

Wegen einer Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen § 4 Abs. 4 die Aufbahrungs- und Betriebsräume betritt,
2. entgegen § 5 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 die Trauerfeier gestaltet,
3. entgegen § 5 Abs. 5 an der Trauerfeier teilnimmt,
4. entgegen § 6 eine Leichenöffnung vornimmt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zu 2.500,-- € geahndet werden.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Straubing in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bestattungssatzung vom 14.05.1980 (ABl. S. 384/1980) i. d. F. der Änderungssatzung vom 17.12.2002 (ABl. 52/2002) außer Kraft.

Straubing, den 25.03.2009  
STADT STRAUBING

Pannermayr  
Oberbürgermeister